

# **BVGer E-290/2014 vom 30. Januar 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-290\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-290_2014)

FR: TAF E-290/2014 du 30 janvier 2014

IT: TAF E-290/2014 del 30 gennaio 2014

## **Regeste**

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]; Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3**

Gemäss der Übergangsbestimmung zur Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (in Kraft getreten am 29. September 2012) gelten für Asylgesuche, die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellt worden sind, die Artikel 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG in der bisherigen Fassung.

### **E. 4.1**

Ein Asylgesuch kann gemäss Art. 19 Abs. 1 aAsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (Art. 20 Abs. 1 aAsylG).

### **E. 4.2**

Gemäss Art. 20 Abs. 2 aAsylG bewilligt das Bundesamt Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder

Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Nach Absatz 3 der Bestimmung kann das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

#### **E. 4.3**

Beim Entscheid für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (BVG 2011/10 E. 3.3).

#### **E. 5.1**

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen fest, seit der Beendigung des Krieges und der Niederlage der LTTE habe sich die allgemeine Situation wesentlich verbessert. Bei den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Problemen mit Dritten - Mitgliedern von bewaffneten Gruppen und unbekanntem Personen - handle es sich um Nachteile, die sich aus lokal oder regional beschränkten Verfolgungsmassnahmen ableiteten. Er könne sich diesen Verfolgungsmassnahmen durch einen Wegzug in einen anderen Teil seines Heimatlandes entziehen. Aus diesen Gründen sei er nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Hinzu komme, dass der Staat Sri Lanka als schutzfähig gelte und er sich an die Behörden oder private Organisationen wenden könne. Es fänden sich in seinen Schilderungen keine Hinweise darauf, dass es ihm nicht möglich wäre, bei den sri-lankischen Behörden um Schutz vor weiteren Übergriffen zu ersuchen. Es treffe in seinem Fall nicht zu, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer akuten Gefährdung bei einem Verbleib in Sri Lanka ausgegangen werden müsse. Die geltend gemachten Vorbringen seien nicht einreiserelevant.

#### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer bringt dagegen im Wesentlichen vor, er könne nicht mehr an einem Ort verweilen, da er ständig von Unbekannten gesucht werde, welche ihn töten wollten. Er habe keine Familie und keine Verwandten um sich. Meistens fühle er sich sehr einsam und frage sich, ob er sich das Leben nehmen solle. Er habe sich an die Behörden gewandt, doch diese seien korrupt und hätten ihm nicht helfen können. Auch habe er in anderen Teilen des Landes gelebt. Zuerst bei Verwandten in Colombo, doch sei dort eingebrochen worden und er habe zum Glück fliehen können. In Jaffna sei es schliesslich noch gefährlicher zum Wohnen gewesen. Dort, wo Singhalesisch gesprochen werde, könne er sich mangels Sprachkenntnisse nicht niederlassen, da ihn ansonsten alle für einen Terroristen halten und zur Polizei bringen würden. Er könne so nicht mehr weiterleben und möchte ein friedliches Leben ermöglicht bekommen.

#### **E. 6.1**

Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die geltend gemachten Benachteiligungen in Zusammenhang mit der damaligen Bürgerkriegssituation zu sehen sind. Seither hat sich die allgemeine Lage in Sri Lanka entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers wesentlich verändert. Einer erhöhten Verfolgungsgefahr sehen sich heute Personen ausgesetzt, die

einer bestimmten Risikogruppe angehören. (vgl. dazu im Einzelnen BVGE 2011/24). Der Beschwerdeführer gehört keiner dieser Gruppen an. Überdies weiss er gar nicht, von welchen Personen er eigentlich genau bedroht wird (BMF-Akten A9/16 Ziff. 9.2 und 11.1). Die Vorinstanz hat zu Recht ausgeführt, dass es ihm möglich wäre, Schutz bei den Behörden zu suchen. Dies hat der Beschwerdeführer unterlassen bzw. hat sich nur durch seine Mutter beim Human Rights Council der Vereinten Nationen (HRC) registrieren lassen (BMF-Akten A9/16 Ziff. 10). Die Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe bei den sri-lankischen Behörden um Schutz ersucht, aber nicht erhalten, werden nicht konkret belegt und sind als Schutzbehauptungen zu werten. Dass - wie die Vorinstanz zu Recht ausführt - inländische Aufenthaltsalternativen in Betracht kommen, versucht der Beschwerdeführer mit pauschalen Angaben über seinen Aufenthalt in Colombo und Jaffna zu widerlegen. Damit kann er jedoch mangels Substantiierung der Vorbringen nichts zu seinen Gunsten ableiten. Insgesamt zeigt der Beschwerdeführer nicht auf, inwiefern die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung vorgenommen oder das Ermessen nicht sachgerecht ausgeübt haben soll. Daran vermögen auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern.

#### **E. 6.2**

Damit ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer ein weiterer Verbleib in Sri Lanka zumutbar ist und er auf den Schutz der Schweiz nicht angewiesen sind. Die Vorinstanz hat demnach dem Beschwerdeführer zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

#### **E. 7**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von Fr. 600.- grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen und in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.